Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 21.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 25. Juni 1981 i. d. F., vom 20. Dezember 2019 zuletzt geändert am 27.04.2023, beschlossen:

§ 27 erhält folgende Fassung:

§ 27
Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 25 a) beträgt pro m³ Abwasser:
   a. für das Kalenderjahr 2025 1,43 €
   b. ab dem Kalenderjahr 2026 1,51 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 25 b) beträgt je m² versiegelter Fläche:
   a. für das Kalenderjahr 2025 0,42 €.
   b. ab dem Kalenderjahr 2026 0,42 €.

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 25 b während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

(4) Abweichende Regelungen nach Abs. 1 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Vereinbarung) getroffen werden.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Dettingen an der Erms, den 22. November 2024

Gez. Hillert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.